

Steuern 2018



Lukas Herzog ist Vize-Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich.

Steuererklärung 2017: Abzüge richtig nutzen

Wer füllt schon gerne die Steuererklärung aus? Viele schieben diese Pflicht bis zum letzten Moment vor sich her. Der Nachteil dieser Methode ist, dass viele Steuerpflichtige dem Staat Geld schenken, weil sie ihre Abzugsmöglichkeiten nicht richtig nutzen.

Die Steuergesetzgebung bietet Möglichkeiten, seine Steuerlast etwas zu dämpfen. Interessant ist zum Beispiel das Feld der beruflichen Weiterbildung. Für berufsbezogene Ausgaben – Zweitausbildungen, Weiterbildungen und Umschulungen – kann man bis zu 12000 Franken pro Jahr abziehen. Auch die private Vorsorge wird steuerlich begünstigt. Erwerbstätige, die einer Pensionskasse (2. Säule) angehören, dürfen 2018 bis zu 6768 Franken steuerbefreit in die Säule 3a einzahlen. Für Selbstständige ohne 2. Säule liegt der Maximalbetrag für 2018 bei 33840 Franken, der Abzug ist aber auf 20% des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit beschränkt.

Lebenshaltung ist Privatsache

Oft versuchen Steuerpflichtige auch, Abzüge geltend zu machen, die von den Steuerbehörden zurückgewiesen werden. Klassiker sind etwa die Putzkraft, die man sich zuhause leistet, die Privatschule, deren Kosten man abziehen möchte, oder die Wellnessbehandlung, die man «braucht», um Stress abzubauen. Für den Fiskus gehören solche Ausgaben zu den privaten Lebenshaltungskosten und diese sind nicht abzugsfähig. Es bleiben aber viele weitere Ausgabeposten, die mehr Erfolg versprechen. Zum Beispiel im Umfeld der Berufsauslagen, wo vielleicht Mehrkosten für auswärtige Verpflegung oder spezielle Arbeitskleidung anfallen. Auch

Spenden, für die ein Beleg vorliegt, sind abzugsfähig.

Ausgaben für Immobilien

Im Zusammenhang mit Wohneigentum ist grundsätzlich die Abgrenzung zwischen nicht abzugsfähigen (wertvermehrenden) und abzugsfähigen (werterhaltenden) Auslagen zu beachten. Es lohnt sich, solche Ausgaben gut zu dokumentieren. Bei grösseren Sanierungen empfiehlt sich eine langfristige Planung. Bei fünf- oder sechsstelligen Ausgaben lassen sich markante Einsparungen erzielen, wenn man die Ausgaben auf zwei oder sogar drei Steuerjahre verteilt. Für Stockwerkeigentümer relevant: Neben den werterhaltenden Auslagen können

spende auch Einzahlungen in den Erneuerungsfonds abziehen.

Vorausdenken lohnt sich

Beim Thema Abzüge gibt es ein paar einfache Regeln zu beachten: Denken Sie voraus und sammeln Sie die Belege über das ganze Jahr hinweg; schöpfen Sie die Pauschalabzüge aus, wenn die effektiven Kosten geringer sind; und ziehen Sie frühzeitig einen Treuhandprofi bei.

In der Mitgliederdatenbank des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE finden Sie ausgewiesene Fachleute in Ihrer Nähe: www.treuhanduisse-zh.ch.

TREUHAND | SUISSE



Nicole von Reding-Voigt ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich.

Straflose Selbstanzeige: Die Uhr tickt

Besitzen Sie ein Bankkonto im Ausland, das Sie in Ihrer Steuererklärung bisher nie deklariert haben? Mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) ab 1. Januar 2018 schliesst sich das Zeitfenster für die straflose Selbstanzeige von ausländischen Bankguthaben allmählich.

Ab 1. Januar 2018 tauscht die Schweiz im Rahmen des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) mit 38 Partnerstaaten Bankinformationen aus und leitet diese an die Steuerbehörden weiter. Zu diesem Kreis gehören unter anderem alle 28 Mitglieder der EU. Auch mit weiteren Ländern – darunter klassische Steueroasen wie Bermuda, Cayman Islands, die britischen Kanalinseln u.a. – treten laufend weitere Abkommen in Kraft. Entdeckt der schweizerische Fiskus über den Datenaustausch ein ausländisches Konto, das Sie in Ihrer Steuererklärung bisher nie aufgeführt haben, können die Konsequenzen unangenehm werden. Neben der Nachsteuer und den Verzugszinsen über die letzten zehn Jahre müssen Sie mit einer Busse rechnen. Diese kann im schlimmsten Fall das Dreifache der hinterzogenen Steuer-summe betragen.

Frühzeitig handeln

Wer dieser Busse entgehen will, hat die Möglichkeit zur straflosen Selbstanzeige beim kantonalen Steueramt. Eine solche ist aber nur für Einkommen oder Vermögen möglich, von denen der Fiskus selber noch keine Kenntnis erlangt hat. In diesem Fall kommen Sie aller Voraussicht nach mit den Nachsteuern und den Verzugszinsen für die letzten zehn Jahre davon. Für Werte hingegen, über die das Steueramt anderweitig Kenntnis erhalten hat – durch den automatischen Datenaustausch oder auf anderem Weg – ist die straflose Selbstanzeige nicht mehr möglich.

Vereinfachung für Erben

Wer eine Erbschaft macht, bei der ein undeklariertes Bankkonto im Ausland auftaucht, sieht sich unfreiwillig mit einer Steuerhinterziehung konfrontiert.

Was nun? Dieses Konto verheimlichen oder deklarieren? Genau für diesen Fall sieht der Gesetzgeber eine vereinfachte Regelung vor. Wer als Erbe ein solches Konto dem Steueramt gegenüber deklariert, schuldet Nachsteuern und Verzugszinsen nicht für zehn Jahre, sondern lediglich für drei Steuerperioden.

Bald handeln

Wer seine Situation klären will, sollte bald den Weg der straflosen Selbstanzeige einschlagen. Vieles deutet darauf hin, dass sie – zumindest für Länder, mit denen der Datenaustausch 2018 startet – nur noch bis im Herbst 2018 straflos möglich ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, spätestens ab 30. September 2018 müsse der Steuerpflichtige annehmen, dass die Steuerverwaltung via den automatischen Informationsaus-

tausch Kenntnis von nicht deklarierten ausländischen Konten habe. Das heisst, ab diesem Zeitpunkt sei eine straflose Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren nicht mehr möglich. Noch offen ist allerdings, wie die einzelnen Kantone dies beurteilen. Denn ob ein Steuerpflichtiger die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige erfüllt oder nicht, beurteilt die kantonale Steuerverwaltung. Dies gilt auch für die Frage, ob diese Selbstanzeige tatsächlich aus eigenem Antrieb erfolgte oder ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfragen bereits Kenntnis hatte.

www.treuhanduisse-zh.ch

TREUHAND | SUISSE